



Music-Recording Pop, Jazz & Bigband Klassik & Orchester	Beschallung Technische Planung Touring	Komposition & Filmmusik Musikproduktion Sounddesign	Film & Broadcast Broadcast-Engineer (Radio & TV) Set-Tonmeister & Postproduction	Studio Sprache, Synchron, Hörbücher Recording, Mix & Mastering
--	---	--	---	---

Manic-Studio/Borris Schwarz – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 01.08.2020

AGB des Manic-Studio (Borris Schwarz) für Verkauf, Vermietung und Veranstaltungsdurchführung

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Auftragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen dem Manic-Studio (Borris Schwarz) und seinen Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von der Manic-Studio (Borris Schwarz) in Anspruch nehmen.
 - 1.2. Die Begriffe „Auftrag, Auftraggeber und Auftragnehmer“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat, „Auftragnehmer“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet.
 - 1.3. Der Auftragserteilung liegt die Abgabe eines Angebotes durch den Auftragnehmer zugrunde. Die Angebote der Manic-Studio (Borris Schwarz) sind grundsätzlich freibleibend.
 - 1.4. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich. Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail steht dem gleich.
 - 1.5. Der Auftrag oder die Auftragsänderung ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist das Original der Manic-Studio (Borris Schwarz) unverzüglich auf dem Postweg zuzustellen.
 - 1.6. Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern haben nur Gültigkeit, soweit die Manic-Studio (Borris Schwarz) sie schriftlich anerkennt.
 - 1.7. Alle angegebenen Preise sind in Euro. Die Bruttopreise beinhalten die aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuer.
 - 1.8. Angefangene Tage zählen als ganze Tage. Dieses gilt für alle in den AGB genannten Absätze oder Passagen.
2. **Lieferfristen, Termine, Verzug**
 - 2.1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer unverzüglich Kenntnis geben.
 - 2.2. Die vom Manic-Studio (Borris Schwarz) bestätigten Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lager in Berlin. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden seitens des Manic-Studio (Borris Schwarz) nicht rechtzeitig versandt werden kann.
 - 2.3. Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die von Vorlieferanten des Manic-Studio (Borris Schwarz) verursacht werden, wird nicht eingestanden.
 - 2.4. Lieferzeiten und Liefertermine verlängern sich unbeschadet der Rechte der Manic-Studio (Borris Schwarz) aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag der Manic-Studio (Borris Schwarz) gegenüber in Verzug ist.
 - 2.5. Sollte eine Lieferverzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt eintreten, ist das Manic-Studio (Borris Schwarz) berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Manic-Studio (Borris Schwarz), dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.
 - 2.6. Für den Fall, dass das Manic-Studio (Borris Schwarz) in Lieferverzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware/Leistung bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
 - 2.7. Sollte das Manic-Studio (Borris Schwarz) an der Bereitstellung der Leistung oder der Mietgegenstände durch dritte gehindert werden, entfällt die Haftung.
3. **Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Gefahrenübergang**
 - 3.1. Alle genannten Preise gelten zuzüglich Verpackung und zuzüglich Versandkosten ab Berlin und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kurzfristige Preisänderungen aufgrund von z. B. Wechselkursschwankungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 3.2. Die Zahlungsansprüche sind mit erfolgter Lieferung, Leistung oder mit Bereitstellung der Ware ohne Abzug fällig. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt der Versand gegen Nachnahme ohne Skontoabzug.
 - 3.3. Wechsel oder Schecks
 - a) Wechsel oder Schecks werden vom Manic-Studio nicht akzeptiert und als Zahlungsmittel ausgeschlossen. Eine Annahme von Wechseln oder Schecks muss vor Beauftragung schriftlich bestätigt werden.
 - b) Werden dennoch vom Manic-Studio (Borris Schwarz) Wechsel oder Schecks zahlungshalber angenommen, so gehen sämtliche entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
 - c) Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Wechsel oder Scheck fristgemäß eingelöst und sämtliche Nebenkosten gezahlt sind.
 - 3.4. Das Manic-Studio (Borris Schwarz) behält sich vor, Vorauszahlungen von dem Auftraggeber zu verlangen. Hierüber ist eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung zu treffen.
 - 3.5. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dieser trägt auch dann das Gefahrenrisiko, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
 - 3.6. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit vom Manic-Studio (Borris Schwarz) bestrittenen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - 3.7. Eingehende Zahlungen werden auf offene Verbindlichkeiten des Auftraggebers vom Manic-Studio (Borris Schwarz) nach Wahl verrechnet. Solange Zahlungsrückstände vorhanden sind dürfen Skontoabzüge nicht vorgenommen werden.
 - 3.8. Rücktritt durch Zahlungsverzug
 - a) Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung zu dieser oder einer zuvor erfolgten Beauftragung in Verzug, ist das Manic-Studio (Borris Schwarz) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt
 - Tag der Beauftragung bis 31 Tage vor Beginn des Auftrages 10 % des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch den Vertragsrücktritt, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - 30 bis 15 Tage vor Beginn des Auftrages 50 % des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch den Vertragsrücktritt, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - 14 bis 8 Tage vor Beginn des Auftrages 75% des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch den Vertragsrücktritt, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - 7 Tage vor Beginn des Auftrages 100 % des Auftragswertes
 - b) Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich das Manic-Studio (Borris Schwarz) vor. Dem Auftraggeber bleibt seinerseits der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
 - 3.9. Das Manic-Studio (Borris Schwarz) ist berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen durchschnittlichen Banksätze für Kontokorrentkredite für die Dauer der Verzugszeit zu verlangen.
 - 3.10. Über Mietkauf oder Abzahlungsgeschäfte sind vom Manic-Studio (Borris Schwarz) und dem Auftraggeber gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
4. **Personal**
 - 4.1. Personal
 - a) Wenn nicht schriftlich anders vereinbart hat das Manic-Studio das alleinige Bestimmungsrecht, welches interne oder externe vermittelte Personal als Vertretung für die beauftragten Leistungen eingesetzt wird.
 - b) Das Personal/die Crew darf ausschließlich für die vorgesehenen Aufträge und deren Vorarbeiten eingesetzt werden.
 - c) Ist die Leistung in weniger Zeit als vereinbart erbracht, verfallen etwaige verbleibende zeitliche Leistungsansprüche durch den Auftraggeber.
 - 4.2. Reise- oder Offtage
 - a) Als Reise- oder Offtage gelten Tage nur dann, wenn keine Lade- und Fahrtätigkeiten oder andere projektbezogene Arbeiten erfüllt werden müssen.
 - b) Reise- und Offtage mit 50% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.
 - c) An Reise- und Offtagen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Crew umfassend mit Getränken und Catering zu versorgen (siehe Catering). Die Mahlzeit in der Nacht entfällt, eine weitere Mahlzeit kann durch Snacks ersetzt werden.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.

Seite: 1 von 3

z.Hd. Borris Schwarz

Hoffmann-von-Fallersleben-Platz 3

10713 Berlin



mail@manic-studio.de

www.manic-studio.de

IBAN: DE68500105175405740586

BIC: INGDEFFXXX

Ing-DiBa



MANIC STUDIO

Music-Recording Pop, Jazz & Bigband Klassik & Orchester	Beschallung Technische Planung Touring	Komposition & Filmmusik Musikproduktion Sounddesign	Film & Broadcast Broadcast-Engineer (Radio & TV) Set-Tonmeister & Postproduction	Studio Sprache, Synchron, Hörbücher Recording, Mix & Mastering
--	---	--	---	---

- 4.3. Überstunden
- Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gewertet.
 - Die beauftragten Tage der Leistung umfassen, wenn nicht schriftlich vor der Beauftragung anders vereinbart, maximal 10 Stunden inkl. aller gesetzlich zu erfüllenden Pausen.
 - Sollte für die vereinbarte Leistung durch Verzögerungen im Ablauf oder durch Planungsfehler Überstunden entstehen, so werden diese stillschweigend in Rechnung gestellt. Jede Überstunde wie folgt abgerechnet:
 - Für die 11. Stunde und 12. Stunde jeweils zzgl. 10% des vereinbarten Tagessatzes.
 - Bei mehr als 13. Stunden werden 1,5 Tagessätze in Rechnung gestellt
 - Bei mehr als 15 Stunden werden 2 Tagessätze in Rechnung gestellt
 - Ab Beginn der 17. Stunde steht es dem Personal eigenständig frei die Arbeiten zu beenden. Die Leistungen werden hierbei als als voll erbrachte Leistung durch den Auftraggeber angesehen.
 - Ab der 11. Stunde steht es dem Personal frei eigenständig Pausen wie nötig zu nehmen. Sollte die Pause in die Beendigung der Tätigkeiten übergehen, wird nur die Arbeitszeit bis zum Beginn der Pause in Rechnung gestellt.
 - Etwas oder durch dritte im Ablauf verschuldete Verzögerungen, die zu Überstunden des Personals führen, gelten nicht als Grund für Entschädigungsforderungen.
- 4.4. Catering
- Das durch das Manic-Studio vermittelte Personal bzw. Borris Schwarz ist jederzeit mit kostenlosen und alkoholfreien Getränken zu versorgen. Mahlzeiten, darunter mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag, sind mindestens alle 4h kostenlos zu stellen.
 - Veganer, Vegetarier, Allergien oder andere ähnliche Nahrungseinschränkungen der Crewmitglieder sind bei den Mahlzeiten zu berücksichtigen.
 - Sollten der Crew Kosten durch Mahlzeiten entstehen, sind diese dem Auftraggeber formlos nachzuweisen und werden stillschweigend in Rechnung gestellt. Der Mindestbetrag bei in Rechnungstellung von Catering beträgt pauschal 20,-€ pro Mahlzeit.
- 4.5. Übernachtungskosten
- Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich bei Beauftragung ausgeschlossen werden bei Aufträgen, die eine Übernachtung des Personals beinhaltet, jeder Person ein Einzelzimmer in einer angemessenen Unterkunft kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 - Gesetzliche Ruhezeiten sind einzuhalten und in der Planung durch den Auftraggeber zu beachten. Eine Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten ist vor Beauftragung schriftlich allen Beteiligten mitzuteilen.
 - Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung ist jede Person, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes zur Beseitigung des Mangels durch den Auftraggeber, selbstständig dazu berechtigt, einen angemessenen Ersatz zu beschaffen. Die durch die Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten sind dem Auftraggeber formlos nach zu weisen und werden stillschweigend in Rechnung gestellt. Dabei kann das Manic-Studio weitere Kosten für die Bearbeitung geltend machen.
5. Kauf
- 5.1. Gewährleistung
- Übernimmt der Vorlieferant gegenüber dem Käufer eine Gewährleistung, so ist eine Haftung des Manic-Studio (Borris Schwarz) ausgeschlossen.
 - Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, oder spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers.
 - Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung und Benutzung schriftlich zu rügen. Wird ein offensichtlicher Mangel seitens des Käufers nicht innerhalb von drei Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, ist die Haftung des Manic-Studio (Borris Schwarz) ausgeschlossen.
 - Eine berechtigte Mängelrüge verpflichtet das Manic-Studio (Borris Schwarz) solange nicht zur Gewährleistung, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - Bei begründeter Mängelrüge ist das Manic-Studio (Borris Schwarz) befugt, die Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle einwandfreie Ware zu liefern, oder unter angemessener Wahrnehmung der Interessen des Käufers den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.
 - Mängelansprüche des Käufers entfallen, sofern er das Manic-Studio (Borris Schwarz) nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen und er nicht insbesondere die beanstandeten Waren auf Verlangen der Manic-Studio (Borris Schwarz) unverzüglich zur Verfügung stellt.
 - Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der bemängelten Ware selbst entstanden sind.
 - Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nicht auftragsgemäß gelieferte Ware.
- 5.2. Eigentumsvorbehalt
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich künftig entstehender Forderungen und Forderungen aus gleichzeitig oder früher/später zustande gekommenen Aufträgen im Eigentum des Manic-Studio (Borris Schwarz) (Vorbehaltsware).
 - Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf bezeichnete Forderungen geleistet werden.
 - Bei Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt das Manic-Studio (Borris Schwarz) Miteigentum an der neu entstandenen Ware.
 - Erlischt das Eigentum des Manic-Studio (Borris Schwarz) durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die Eigentumsrechte der neuen Waren im Umfang aller bestehenden Forderungen auf das Manic-Studio (Borris Schwarz).
 - Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern.
 - Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Forderungen des Käufers auf den Erlös der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an das Manic-Studio (Borris Schwarz) abgetreten. Sie dienen im gleichen Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst.
 - Zur Abtretung der Forderungen auf den Erlös der Vorbehaltsware an Dritte ist der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Manic-Studio (Borris Schwarz) berechtigt. Sollte das Manic-Studio (Borris Schwarz) von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch das Manic-Studio (Borris Schwarz) erklärt wird. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen nicht nachkommt.
 - Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Ware durch Dritte ist das Manic-Studio (Borris Schwarz) unverzüglich durch den Käufer zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die Gesamtforderung des Manic-Studio (Borris Schwarz) gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist das Manic-Studio (Borris Schwarz) verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.
6. Miete
- 6.1. Die gemieteten Artikel sind und bleiben Eigentum von Manic-Studio (Borris Schwarz).
- 6.2. Technische Änderungen, wie Stecker abmontieren, Kabel kürzen oder der Gebrauch anderer als der mitgelieferten Fluide sind nicht gestattet.
- 6.3. Mietzeit
- Die Mietzeit wird nach Tagen und Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
 - Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Abholung ab Lager der Manic-Studio (Borris Schwarz) oder ihren Vertragspartnern und endet mit dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung.
 - Verzögert sich die Rücklieferung der Mietsache beim Mieter über den im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt hinaus, nimmt die Manic-Studio (Borris Schwarz) eine entsprechende Nachberechnung des Mietpreises vor.
 - Des Weiteren hat der Mieter bis zur Rückgabe auch alle weiteren Kosten zu tragen, die durch Vermietausfall oder Fremdanmietungen entstehen.
 - Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir ohne weiteres berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und die sofortige Rückgabe der Geräte zu verlangen.
 - Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Mieter nicht zu.
- 6.4. Gebrauch der Mietsache
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie ist in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen.



MANIC-STUDIO

Music-Recording Pop, Jazz & Bigband Klassik & Orchester	Beschallung Technische Planung Touring	Komposition & Filmmusik Musikproduktion Sounddesign	Film & Broadcast Broadcast-Engineer (Radio & TV) Set-Tonmeister & Postproduction	Studio Sprache, Synchron, Hörbücher Recording, Mix & Mastering
--	---	--	---	---

- b) Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Insbesondere sind die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Vermieters zu befolgen.
 - c) Eine Untervermietung der Mietsache ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Sollte nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart sein, hat der Mieter die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.
 - d) Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Mietsache.
 - e) Der Vermieter behält sich vor, einzelne Mietsachen ohne Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs während der Mietzeit auszutauschen und durch gleichwertige zu ersetzen.
 - f) Der Mieter ist nicht von der Zahlung befreit oder zur Minderung des Mietpreises berechtigt, falls an einem Gerät während der Mietzeit ein Fehler entsteht.
 - g) Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsmäßigen Gebrauch bleibt außer Betracht.
- 6.5. Haftung des Mieters**
- a) Der Mieter haftet gegenüber der Manic-Studio (Borris Schwarz) für Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit an der Mietsache und Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen.
 - b) Den Schaden des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle des Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob er den Totalschaden zu vertreten hat oder nicht.
 - c) Des Weiteren hat der Mieter bis zur Begleichung des Schadens auch alle weiteren Kosten zu tragen, die durch Vermietausfall oder Fremdanmietungen entstehen.
 - d) Kennt der Mieter bei Vertragsabschluß den Mangel der Mietsache, so stehen ihm die Rechte nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält. Ist ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so stehen ihm die Rechte nur zu, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - e) Schadensersatz kann der Mieter nur verlangen, wenn er dem Vermieter eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.
- 7. Gewährleistung des Vermieters**
- 7.1. Die Manic-Studio (Borris Schwarz) haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache nur im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
 - 7.2. Eine Haftung der Manic-Studio (Borris Schwarz) für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können ist ausgeschlossen.
 - 7.3. Der Mieter ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, Mängel an der Mietsache der Manic-Studio (Borris Schwarz) unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Der Manic-Studio (Borris Schwarz) ist in diesem Fall die Gelegenheit zu geben, den Mangel an der Mietsache zu beheben oder einen Austausch gegen eine andere, gleichwertige Mietsache vorzunehmen.
 - 7.4. Sollte der Mieter die Nichtanzeige eines Mangels zu vertreten haben oder unterlässt er dies schuldhaft, so tritt sein Anspruch auf Minderung des Mietpreises, Schadensersatz oder Rücktritt vom Mietvertrag nicht ein.
 - 7.5. Der Mieter ist verpflichtet, die Manic-Studio (Borris Schwarz) von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache gegen die Manic-Studio (Borris Schwarz) erhoben werden.
 - 7.6. Der Freistellungsanspruch der Manic-Studio (Borris Schwarz) umfasst insbesondere auch die Kosten, die der Manic-Studio (Borris Schwarz) für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.
 - 7.7. Für eventuelle Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen - insbesondere Schäden an anderen Sachen oder Personenschäden - haftet die Manic-Studio (Borris Schwarz) nicht.
 - 7.8. Bei Ausfall der Mietsache hat der Mieter einen Anspruch auf Schadensersatz oder kann vom Vertrag zurücktreten. Der Schadensersatz beschränkt sich auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
 - 7.9. Soweit die Haftung der Manic-Studio (Borris Schwarz) ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des von der Manic-Studio (Borris Schwarz) eingesetzten Personals.
 - 7.10. Werden Mietsachen ohne Personal der Manic-Studio (Borris Schwarz) angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung aller geltende Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE zu sorgen.
- 8. Rechte Dritter**
- 8.1. Der Mieter hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
 - 8.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Manic-Studio (Borris Schwarz) unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Mietsache dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird.
 - 8.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, zu tragen.
- 9. Stornierung**
- 9.1. Tritt der Auftraggeber, gleich aus welchem Grund, vom Auftrag zurück, kann die Manic-Studio (Borris Schwarz) ohne Nachweis eines Schadens Stornierungskosten in nachfolgender Höhe des Auftragswertes fordern:
 - a) Tag der Beauftragung bis 31 Tage vor Beginn des Auftrages 10 % des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch die Stornierung, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - b) 30 bis 15 Tage vor Beginn des Auftrages 50 % des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch die Stornierung, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - c) 14 bis 8 Tage vor Beginn des Auftrages 75% des Auftragswertes zuzüglich der nachweislichen Kosten durch die Stornierung, jedoch maximal 100% des Auftragswertes
 - d) 7 Tage vor Beginn des Auftrages 100 % des Auftragswertes
 - 9.2. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 10. Versicherung**
- 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der gemieteten Sache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
 - 10.2. Der Abschluss der Versicherung ist der Manic-Studio (Borris Schwarz) auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.
 - 10.3. Die Manic-Studio (Borris Schwarz) kann die Mietsache zu Gunsten des Mieters gegen Beschädigung versichern, jedoch nicht gegen Schäden die durch Nachlässigkeit oder falschen Gebrauch seitens des Mieters entstehen. Die Kosten der Geräteversicherung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
 - 10.4. Bei Bedarf wird dem Mieter gestattet, die Versicherungspolice in den Geschäftsräumen der Manic-Studio (Borris Schwarz) einzusehen.
- 11. Datenverarbeitung**
- 11.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Manic-Studio (Borris Schwarz) die Daten aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung im automatisierten Verfahren (elektronische Datenverarbeitung) verarbeitet.
 - 11.2. Dieses gilt auch für alle Verordnungen im Rahmen der DSGVO.
- 12. Schlußbestimmungen**
- 12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Manic-Studio (Borris Schwarz) und ihren Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 12.2. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
 - 12.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Auftragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand der Manic-Studio (Borris Schwarz) Berlin.
 - 12.4. Sollte eine Bestimmung in den vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem beiderseitigen Parteiwillen am nächsten kommt.
 - 12.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
 - 12.6. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.